



Rat der
Europäischen Union

064076/EU XXVI. GP
Eingelangt am 10/05/19

Brüssel, den 8. Mai 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0216(COD)

8933/1/19
REV 1

AGRI 233
AGRIFIN 31
AGRILEG 92
AGRIORG 26
AGRISTR 34
CODEC 1027
CADREFIN 225

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 9645/18 + COR 1 + ADD 1

Betr.: Verordnung über die GAP-Strategiepläne

– *Diskussionspapier des Vorsitzes zum neuen Umsetzungsmodell*

Im Hinblick auf die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 14. Mai 2019 erhalten die Delegationen in der Anlage ein Diskussionspapier des Vorsitzes zur Strukturierung der Aussprache der Ministerinnen und Minister.

Diskussionspapier zum neuen Umsetzungsmodell für die Aussprache der Ministerinnen und Minister auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 14. Mai

Um die Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) zu strukturieren, schlägt der Vorsitz die nachstehenden Fragen vor.

Kernpunkte des neuen Umsetzungsmodells:

Für die GAP nach 2020 hat die Kommission vorgeschlagen, von einer einhaltungsorientierten zu einer leistungsorientierten Politik überzugehen, bei der Output und Ergebnisse im Vordergrund stehen (das "neue Umsetzungsmodell"). Dieser Grundsatz wurde von den Mitgliedstaaten im Wesentlichen unterstützt.

Die Kernelemente des Leistungsrahmens des "neuen Umsetzungsmodells" sind das Verwaltungssystem, der jährliche Leistungsabschluss und die Leistungsüberprüfung. Für den Leistungsabschluss ist es von zentraler Bedeutung, die Einheitsbeträge im Rahmen der GAP-Strategiepläne im Voraus festzulegen. Die Abgleichung der Ausgaben mit den gemeldeten Outputs (Einheitsbetrag), die Bewertung der Verwaltungssysteme sowie die Überwachung der Umsetzung durch Überprüfung der Fortschritte bei der Erreichung der jährlichen Etappenziele auf der Grundlage von Ergebnisindikatoren sind zentrale Bestandteile des "neuen Umsetzungsmodells". Einige Elemente des Vorschlags wurden jedoch als problematisch eingestuft und bedürfen weiterer Beratungen auf Gruppenebene und auf Ebene des SAL, um das neue System praktikabler zu gestalten.

- **Berichterstattung über Etappenziele und Leistungsüberprüfung:**

Der Vorschlag der Kommission sieht eine jährliche Leistungsüberprüfung vor, die an jährliche Etappenziele auf der Grundlage von Ergebnisindikatoren geknüpft ist. Viele Mitgliedstaaten haben diesen Ansatz angesichts ihrer Erfahrungen mit dem derzeitigen Berichtssystem im Bereich der ländlichen Entwicklung kritisiert und angeführt, dass jährliche Etappenziele einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würden. Darüber hinaus wären bei einer jährlichen Leistungsüberprüfung im Fall falscher Schätzungen der jährlichen Etappenziele Begründungen und Anpassungen erforderlich, die möglicherweise nicht zur Sicherstellung von Fortschritten bei der Umsetzung der GAP beitragen.

Daher schlug der österreichische Vorsitz in seinen Formulierungsvorschlägen zur Verordnung über die GAP-Strategiepläne vor, die jährlichen Etappenziele durch zweijährliche Etappenziele sowie die jährliche Leistungsüberprüfung durch eine zweijährliche zu ersetzen und die ohne Begründungspflicht mögliche Abweichung von geplanten Etappenzielwerten von 25 % auf 35 % zu erhöhen, unter Beibehaltung eines jährlichen Leistungsabschlusses im Sinne der horizontalen Verordnung. Viele Mitgliedstaaten begrüßten diese Änderung, wobei einige eine noch niedrigere Berichtsfrequenz und einen noch höheren Prozentsatz möglicher Abweichung forderten.

Unter rumänischem Vorsitz bekräftigten die Delegationen ihre Offenheit für den vorgeschlagenen Leistungsrahmen, betonten jedoch erneut, dass ein den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten entsprechendes Modell anzustreben sei. Sie stimmten weitgehend darin überein, dass die von der Kommission vorgeschlagene Toleranzmarge zu erhöhen sei, und äußerten erneut ihre Bedenken hinsichtlich jährlicher Etappenziele für bestimmte Interventionskategorien. Verschiedene Optionen wurden unterstützt: Zum Beispiel könnte die Verwirklichung der Etappenziele jedes zweite Jahr (oder nur zweimal während der Umsetzung der Strategie) überprüft werden oder es könnten in den ersten Jahren keine Etappenziele festgelegt werden.

Infolgedessen wurde auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 28. Januar 2019 die Frage eines progressiven Ansatzes, auch in Bezug auf die Abweichung von den Zielen, erörtert und fand seitens der Ministerinnen und Minister weitgehend Unterstützung.

Daher schlug der rumänische Vorsitz in seiner überarbeiteten Fassung (Dok. 7485/19) vor, im Rahmen des neuen Artikels 121a in den ersten Jahren der Umsetzung eine höhere nicht begründungspflichtige Abweichung von den jeweiligen Etappenzielen zuzulassen, beginnend mit mehr als 45 % im Haushaltsjahr 2022, 40 % im Haushaltsjahr 2023 und 35 % im Haushaltsjahr 2024 und den folgenden Haushaltsjahren. Dieser Ansatz könnte jedoch nur mit jährlichen Etappenzielen und einer jährlichen Leistungsüberprüfung umgesetzt werden, weshalb "jährlich" in Bezug auf die Leistungsüberprüfung in geschweiften Klammern steht. In ihren schriftlichen Standpunkten und mündlichen Bemerkungen haben immer noch viele Delegationen ihre Bedenken hinsichtlich des jährlichen Charakters der Etappenziele und der Leistungsüberprüfung bekräftigt.

Im Zuge der bisherigen Beratungen hat die Kommission deutlich gemacht, dass es für sie schwierig wäre, zweijährliche Etappenziele zu akzeptieren. Eine jährliche Leistungsüberprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Pläne auf der Grundlage jährlicher Meilensteine sei unerlässlich, um mögliche Umsetzungsprobleme rechtzeitig zu ermitteln und zu beheben. Die Kommission betonte ferner, dass die Nichteinhaltung der vorgeschlagenen 25 %-Grenze nicht automatisch einen Aktionsplan nach sich ziehen würde, da die Mitgliedstaaten zufriedenstellende Begründungen vorlegen könnten. Darüber hinaus wies die Kommission darauf hin, dass etwaige unrealistische Elemente eines Plans geändert werden müssten. Der Plan, einschließlich der Etappenziele, kann demnach geändert werden, etwa durch eine Neuausrichtung einiger Interventionen. Da dies zügig geschehen muss, würde eine jährliche Leistungsüberprüfung auf der Grundlage jährlicher Etappenziele besser zum vorgeschlagenen neuen Leistungssystem passen, das sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission verpflichtet.

Sind Sie der Auffassung, dass eine jährliche Leistungsüberprüfung und jährliche Etappenziele statt der zweijährlichen vorgesehen werden sollten, womit die Umsetzung des vereinbarten progressiven Ansatzes und der vereinbarten Toleranz gemäß dem neuen Artikel 121a sowie die zügige Behebung potenzieller Umsetzungsprobleme hinsichtlich des Fortschritts der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Politik ermöglicht würden?

- **Festlegung von Einheitsbeträgen für nicht flächenbezogene/tierbezogene Interventionen:**

Die Festlegung geplanter jährlicher Einheitsbeträge ist ein Schlüsselement des "neuen Umsetzungsmodells", wobei die Überprüfung des erzielten jährlichen Einheitsbetrags (Verhältnis zwischen Ausgaben und Outputs) für den Leistungsabschluss entscheidend ist.

Für flächenbezogene/tierbezogene Interventionen, bei denen eine klare Definition und eine bestimmte Schwankungsbreite der Einheitsbeträge festgelegt werden kann, mag dieser Ansatz machbar erscheinen, doch für nicht flächenbezogene/tierbezogene Interventionen wie etwa mehrjährige Projekte usw. scheint die Planung weniger präzise zu sein. Ihrer Art nach könnte die Festlegung geplanter Einheitsbeträge in Form eines durchschnittlichen Unterstützungsbetrags zu Schwierigkeiten bei der Vorausplanung über die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans führen. Viele Mitgliedstaaten haben Bedenken dahin gehend geäußert, dass dies das Risiko erhöhen könnte, jedes Jahr jede Abweichung zwischen geplanten und tatsächlichen Einheitsbeträgen bei einer Intervention rechtfertigen zu müssen, was nicht im Sinne eines praktikablen und effizienten Berichtssystems sei.

In der Arbeitsgruppe wurden mehrere Optionen erörtert, um zu einer tragfähigen Lösung für diese Interventionskategorien zu gelangen, etwa eine größere Flexibilität bei der Annahme der geplanten Einheitsbeträge oder die Verwendung einer anderen Messgröße anstelle der Einheitsbeträge.

Die Kommission hat erläutert, dass die Begründungen, die die Mitgliedstaaten im Falle möglicher Abweichungen vorlegen sollten, ausreichend wären, jedoch Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit geäußert, eine andere Messgröße zu verwenden, um die Einheitsbeträge durch einen durchschnittlichen Unterstützungssatz für diese Interventionskategorien zu ersetzen. Sie hob ferner hervor, dass eine größere Flexibilität bei der Planung der Einheitsbeträge mit dem neuen Umsetzungsmodell grundsätzlich vereinbar sei, da die Möglichkeit einer Anpassung der Beträge einen realistischeren Ansatz böte, den Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung trüge, den Verwaltungsaufwand zu einem gewissen Grad verringerte und eine Grundlage für den jährlichen Leistungsabschluss schüfe.

Halten Sie es für erforderlich, in der Verordnung eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der jährlichen Einheitsbeträge für nicht flächenbezogene/tierbezogene Interventionen vorzusehen, ohne die Funktionsweise der Schlüsselemente des neuen Umsetzungsmodells zu beeinträchtigen?